

## **Nutzungsentgeltordnung für das Gesellschaftshaus**

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2017 die vorliegende Nutzungsentgeltordnung für das Gesellschaftshaus Magdeburg beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Gesellschaftshaus als eine öffentliche Einrichtung, die das kulturelle Angebot in der Landeshauptstadt Magdeburg vorhält und in besonderer Weise in großen Teilen der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Die Überlassung an Dritte gegen Entgelt darf dem inhaltlichen Ziel und dem Charakter des Gesellschaftshauses nicht widersprechen.

### **§ 2 Entgeltspflicht**

Für die Nutzung des Hauses oder von Teilen des Hauses für Veranstaltungszwecke wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Nutzungsentgeltordnung enthaltenen Tarifen. Diese sind Bestandteil dieser Nutzungsentgeltordnung. Das Entgelt wird nach der Veranstaltung und gesonderter Rechnungslegung fällig. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen zulässig.

### **§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Nutzungsentgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2017 nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 01.01.2009, veröffentlicht im Amtsblatt 42/2008 vom 18.12.2008 der Landeshauptstadt Magdeburg tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diese Ausfertigung der Entgeltordnung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung der Entgeltordnung mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 10.02.2017

gez. Dr. Trümper  
Magdeburg  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Dienstsiegel

Die Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10.02.2017

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

### **Anlage zu § 2 der Nutzungsentgeltordnung des Gesellschaftshauses**

#### **I. Nutzungsentgelte**

##### 1.1 Ganztägige Nutzung des gesamten Hauses (1.2. – 1.8.)

pro Tag	2.400,00 EUR
---------	--------------

##### 1.2 Schinkelsaal (186 m<sup>2</sup>)

bei Nutzung	bis 4 Stunden	700,00 EUR
	pro Tag	1.200,00 EUR

##### 1.3 Gartensaal (256 m<sup>2</sup>)

bei Nutzung	bis 4 Stunden	900,00 EUR
	pro Tag	1.500,00 EUR

##### 1.4 Grüner Salon (54 m<sup>2</sup>)

bei einzelner Nutzung	bis 4 Stunden	400,00 EUR
	pro Tag	700,00 EUR

bei zusätzlicher Nutzung der Säle	bis 4 Stunden	150,00 EUR
unter Pkt. 1.1. – 1.2	pro Tag	200,00 EUR

##### 1.5 Roter Salon (54 m<sup>2</sup>)

bei einzelner Nutzung	bis 4 Stunden pro Tag	400,00 EUR 700,00 EUR
bei zusätzlicher Nutzung der Säle unter Pkt. 1.1. – 1.2	bis 4 Stunden pro Tag	150,00 EUR 200,00 EUR

#### 1.6 Blauer Salon (54 m<sup>2</sup>)

bei einzelner Nutzung	bis 4 Stunden pro Tag	400,00 EUR 600,00 EUR
bei zusätzlicher Nutzung der Säle unter Pkt. 1.1. – 1.2	bis 4 Stunden pro Tag	150,00 EUR 200,00 EUR

#### 1.7 Foyer (216 m<sup>2</sup>) einschließlich Terrasse (180 m<sup>2</sup>) ohne weitere Raumnutzung

bei einzelner Nutzung	bis 4 Stunden pro Tag	550,00 EUR 1.000,00 EUR
-----------------------	--------------------------	----------------------------

#### 1.8 Kleiner Saal (95 m<sup>2</sup>)

bei einzelner Nutzung	bis 4 Stunden pro Tag	500,00 EUR 900,00 EUR
bei zusätzlicher Nutzung der Säle unter Pkt. 1.1. – 1.2	bis 4 Stunden pro Tag	300,00 EUR 400,00 EUR

#### 1.9 Für zusätzliche Auf- und Abbautage wird jeweils die Hälfte der Entgelte für die Nutzungen pro Tag zu Punkt 1.1 – 1.8. berechnet.

Die unter Punkt 1.1 – 1.8 aufgeführten Nutzungsentgelte enthalten bei einer Nutzung bis 4 Stunden eine Personalkostenpauschale in Höhe von 250,00 EUR und bei einer ganztägigen Nutzung in Höhe von 500,00 EUR.

Werden mehrere untere Punkt 1.1 – 1.8 aufgeführten Räume genutzt, so wird hierfür nur einmal die Personalkostenpauschale berechnet.

Bei einer einzelnen Nutzung der unter Punkt 1.4 – 1.8 aufgeführten Nutzungsentgelte ist unter 4 Stunden eine Personalkostenpauschale in Höhe von 250,00 EUR und bei einer ganztägigen Nutzung in Höhe von 500,00 EUR enthalten.

Bei einer zusätzlichen Nutzung der unter Punkt 1.4 – 1.8 aufgeführten Nutzungsentgelte entfällt die jeweilige Personalkostenpauschale.

## II. Technik (pro Tag)

2.1	Tonanlage	30,00 EUR
2.2	CD-Player	10,00 EUR
2.3	Video-Player	10,00 EUR
2.4	Beamer	20,00 EUR

2.5	Leinwand	10,00 EUR
2.6	Overhead – Projektor	5,00 EUR
2.7	Bühnenbeleuchtung (pro Scheinwerfer)	10,00 EUR
2.8	Ausstellervitrine	10,00 EUR
2.9	Leitnersystem	50,00 EUR
2.10	Notenpult (ohne Beleuchtung)	3,00 EUR
2.11	Notenpult (mit Beleuchtung)	5,00 EUR
2.12	Rednerpult	10,00 EUR
2.13	Rednerpult mit Tonanlage	40,00 EUR

### III. Sonderleistungen

3.1	Internetbereitstellung pro Tag	30,00 EUR
-----	--------------------------------	-----------

### IV. Steuer

Auf die in Punkt I. angegebenen Entgelte wird gegebenenfalls die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben (Unternehmerklausel).

Auf die in Punkt II – III. angegebenen Entgelte wird grundsätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

### V. Sonstiges

Bei Nutzung des Hauses bzw. Teilen des Hauses kann, wenn für die Veranstaltung ein besonderes städtisches Interesse besteht, im Einzelfall auf schriftlichen Antrag ein reduziertes Entgelt durch den Oberbürgermeister bzw. den zuständigen Beigeordneten festgesetzt werden. Ein Anspruch auf kostenfreie Nutzung der Räume des Gesellschaftshauses besteht nicht.